

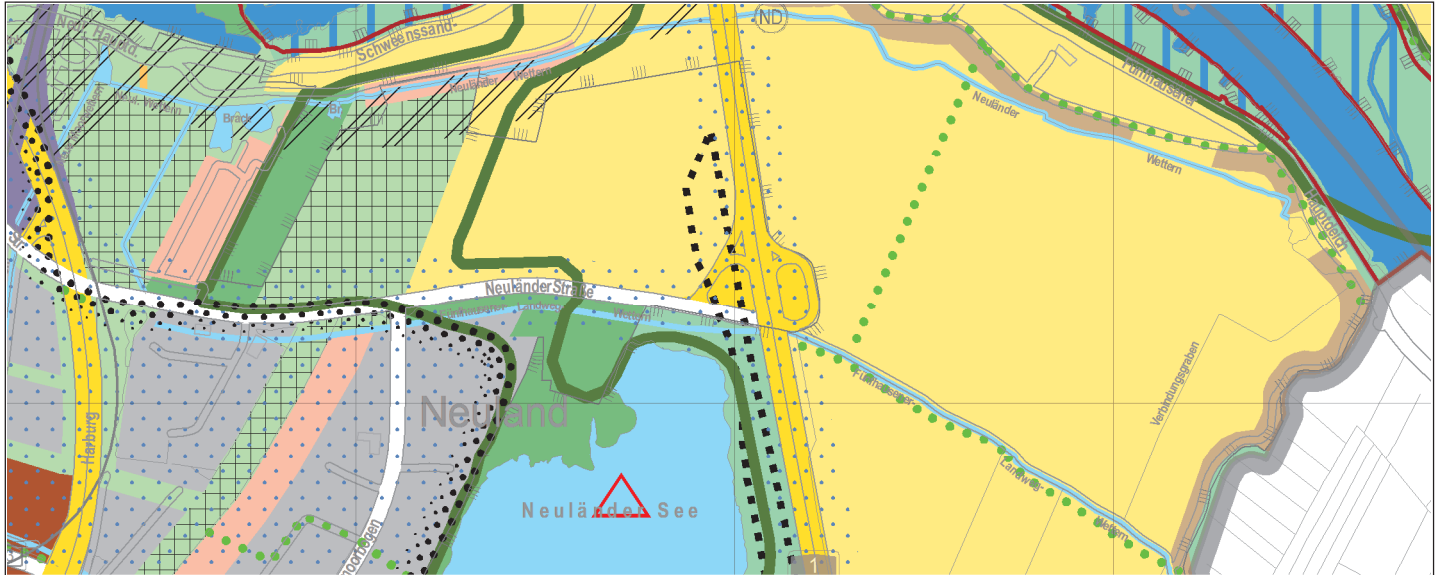


Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

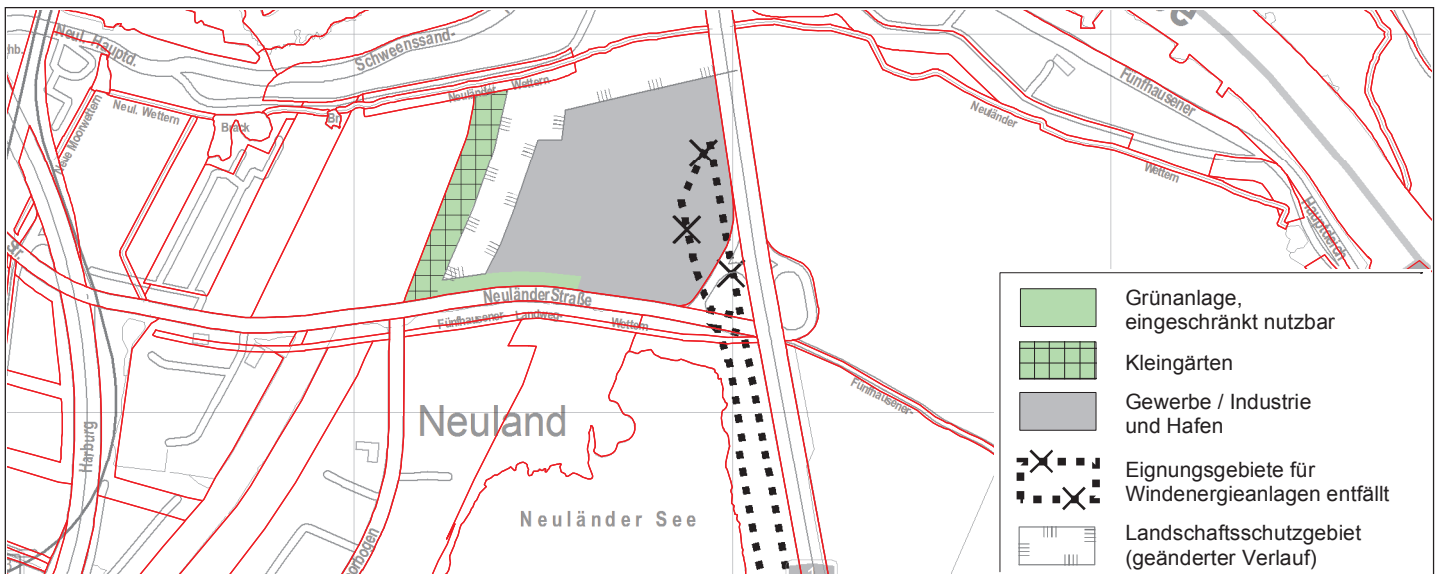
139. Landschaftsprogrammänderung (L05/14)
Gewerbliche Bauflächen und Grünflächen
westlich der BAB A1 in Neuland

M 1 : 20 000

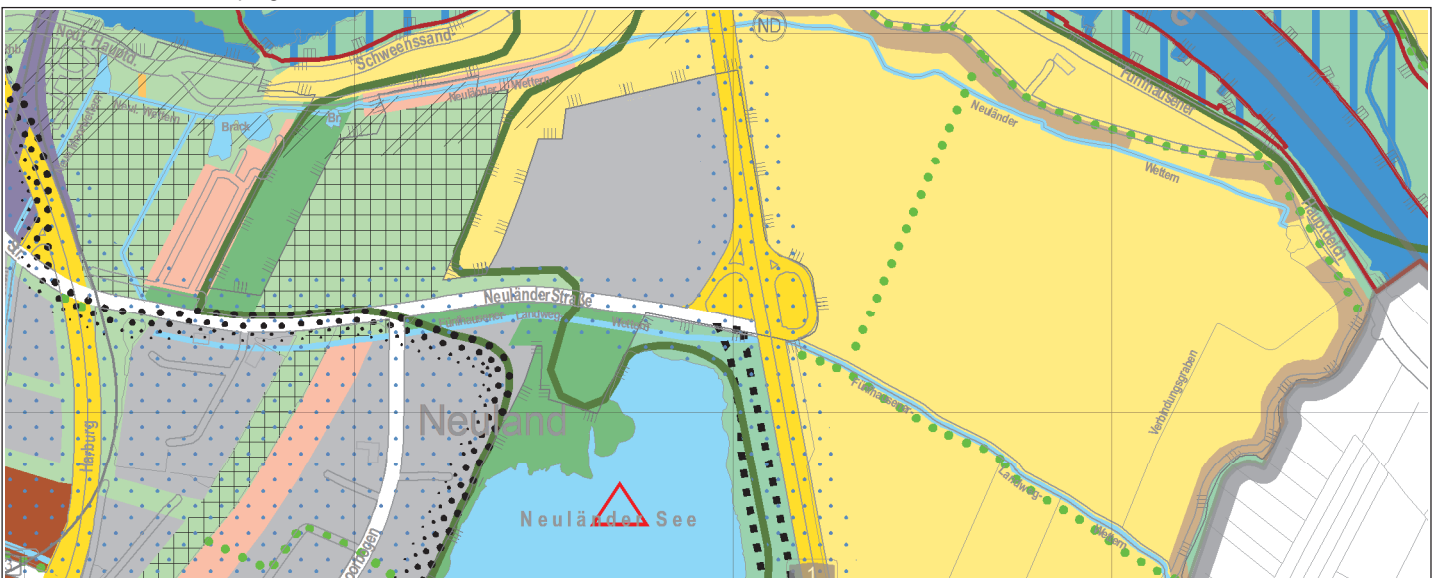
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





Freie und Hansestadt Hamburg

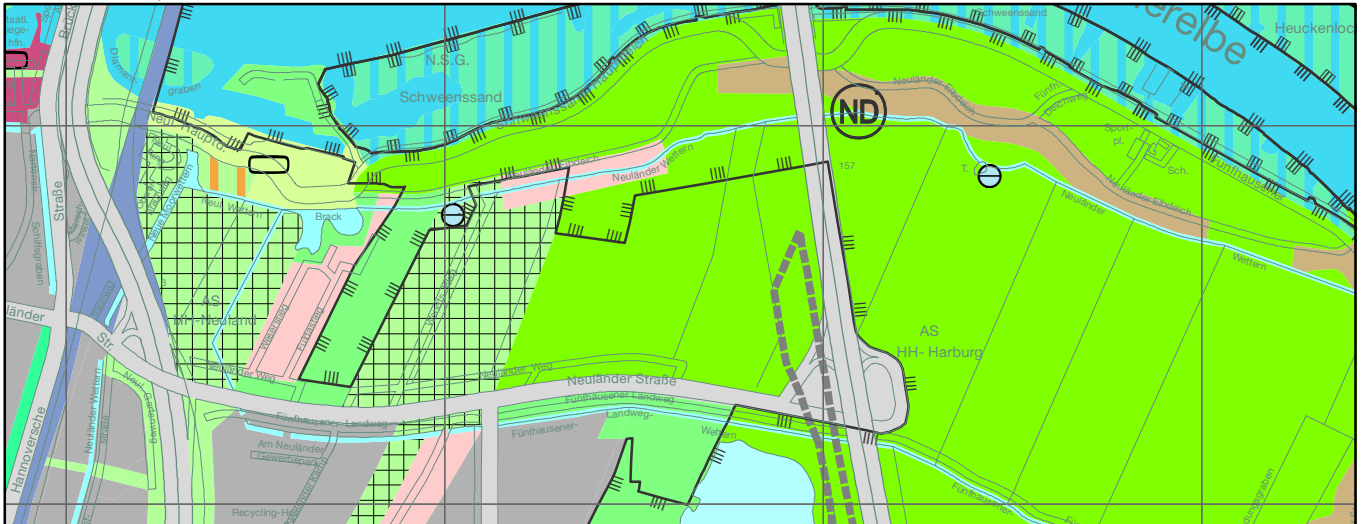
Landschaftsprogramm Arten- und Biotopschutz

139. Landschaftsprogrammänderung (L 05/14)

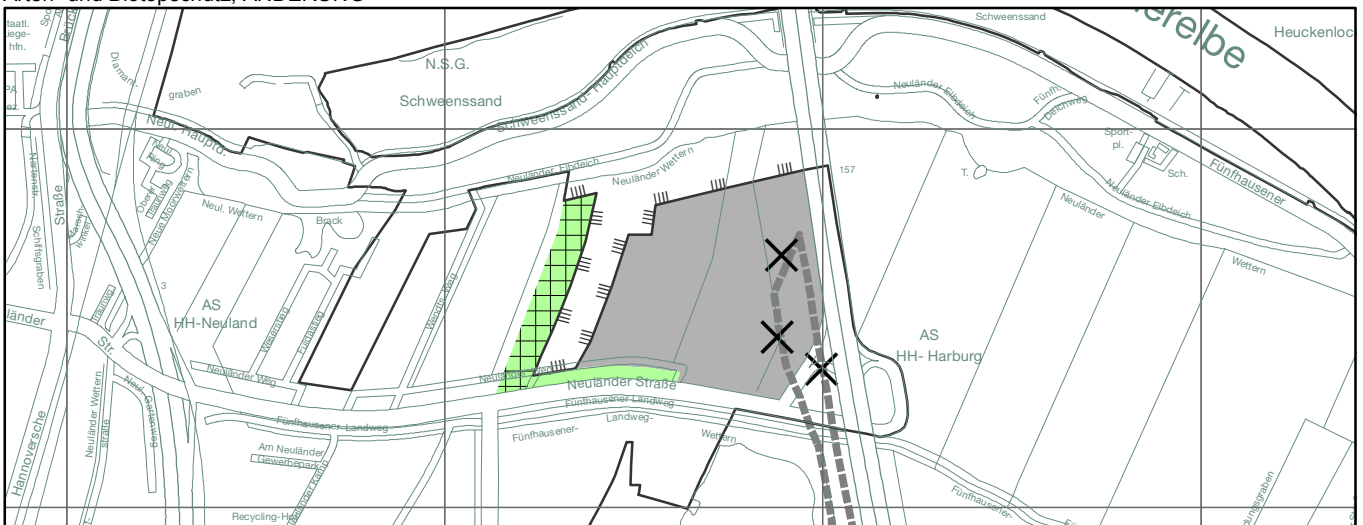
Gewerbliche Bauflächen und Grünflächen westlich der BAB A1 in Neuland

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

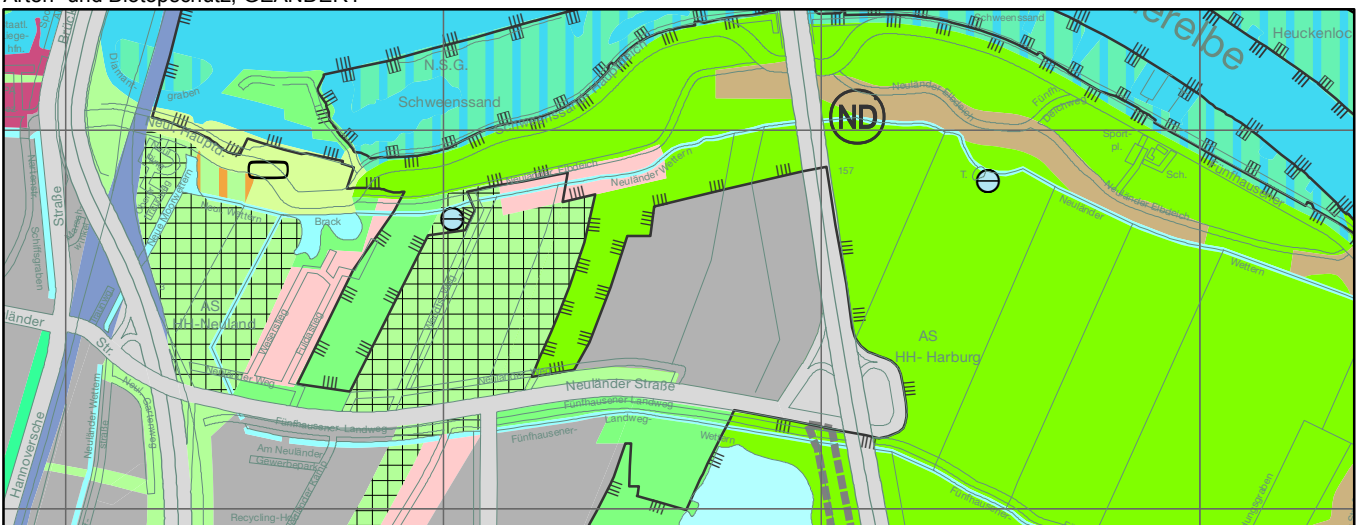
M. 1 : 20.000


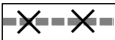
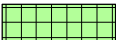
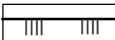



Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



- | | | | |
|---|--|---|--|
|  | Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen (14 a) |  | Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entfällt |
|  | Kleingarten (10 b) |  | Landschaftsschutzgebiet |
|  | Sonstige Grünanlage (10 e) | | |

Einhundertneunddreißigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 2. Juni 2016

(HmbGVBl. S. 229)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich nördlich der Neuländer Straße und westlich der Bundesautobahn A 1 (L05/14 – Bezirk Harburg, Ortsteil 703) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der

Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490, 2491), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms

(Gewerbliche Bauflächen und Grünflächen westlich der BAB A1 in Neuland)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der einhundertneunddreißigsten Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

Das Planänderungsverfahren L05/14 wird durch die einhunderteinundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die damalige Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 10. November 2014 (Amtl. Anz. S. 2358) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19a UVP). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVP diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVP entsprechend angewendet.

Für diese Änderung des Landschaftsprogramms wird daher nach § 14b Absatz 1 UVP in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) auf der zukünftigen Fläche „Gewerbe/Industrie und Hafen“ und der Fläche „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ im westlich angrenzenden Teil wurde durch zwei Änderungen der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Neuland am 26. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 124) sowie am 22. Dezember 2015 (HmbGVBl. 2016 S. 11) aufgehoben.

2. Inhalt des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dar. Parallel zur Bundesautobahn (BAB A1) ist ein „Eignungsgebiet für Windenergieanlagen“ dargestellt. Im Bereich der BAB A1 und entlang der Neuländer Straße ist die Milieübergreifende Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ dargestellt. Der an das Planänderungsgebiet westlich und südlich angrenzende Verlauf des „2. Grüne Ring“ erstreckt sich hier von den Erholungsflächen am Neuländer See über die Kleingartenflächen zwischen der Neuländer Straße im Süden und des Neuländer Elbdeiches im Norden und setzt sich fort in Richtung Elbe.

In der Karte Arten- und Biotopschutz ist der Biotopentwicklungsraum 6 „Grünland“ dargestellt. Entlang der BAB A1 ist ein „Eignungsgebiet für Windenergieanlagen“ dargestellt.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner einhunderteinundfünfzigsten Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Gewerbliche Bauflächen“ und im Westen „Grünflächen“ dar.

4. Anlass und Inhalt der Planung

Anlass ist die Anpassung an die in Ziffer 3 aufgeführte geänderte Flächennutzungsplandarstellung.

Das Plangebiet soll gemäß Senatsdrucksache 2007/00319 vom 14. März 2007 „Flächenpotenziale für Logistikbetriebe in Hamburg außerhalb des Hafens und in den angrenzenden

Kreisen, Kooperation bei Unternehmensansiedlungen“ (Logistikdrucksache 2007) sowie Beschluss der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 10. November 2011 als Logistikfläche entwickelt werden.

Im Landschaftsprogramm wird der Bereich des Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ in das Milieu „Gewerbe/Industrie und Hafen“ geändert. Im Südwesten wird ein Teilbereich bestandsgemäß in das Milieu „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ geändert. Westlich angrenzend bleibt ein schmaler Streifen als Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ erhalten, dort westlich angrenzend wird ein Streifen in das Milieu „Kleingärten“ geändert, um die bereits im verbindlichen Planrecht festgesetzten Kleingärten zu berücksichtigen. Der westlich an das Gewerbegebiet angrenzende Streifen des Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ wird neu als „Landschaftsschutzgebiet“ dargestellt, um die Schutzwürdigkeit der feuchten Wiesen zu verdeutlichen. Diese Fläche soll bei einer möglichen Änderung des Landschaftsschutzgebietes als Erweiterungsfläche aufgenommen werden. Das „Eignungsgebiet für Windenergieanlagen“ entfällt.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig den Biotopentwicklungsraum 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen“ dar, westlich angrenzend bleibt der Biotopentwicklungsraum 6 „Grünland“ bestehen, daran angrenzend wird ein Streifen als Biotopentwicklungsraum 10b „Kleingärten“ sowie südwestlich angrenzend wird der Biotopentwicklungsraum 10e „Sonstige Grünanlage“ dargestellt.

Die Darstellung der Landschaftsschutzgebietsgrenze entspricht der Darstellung im Landschaftsprogramm.

Die Darstellung „Eignungsgebiet für Windenergieanlagen“ wird aufgehoben.

Die Änderung des Landschaftsprogramms umfasst eine Fläche von 32,5 ha.

5. Umweltbericht

5.1 Darstellung der bestehenden Inhalte und Ziele des Landschaftsprogramms für das Änderungsgebiet

Die Fläche ist Bestandteil der Landschaftsachse „Östliches Elbtal“. Prägend für das Landschaftsbild der Elbmarsch ist die charakteristische Landwirtschaftliche Kulturlandschaft. Nördlich des Plangebiets befinden sich die Naturschutzgebiete Heuckenlock und Schweenssand sowie das FFH-Gebiet „Hamburger Untereibe“. Der das Änderungsgebiet tangierende Verlauf des Zweiten Grünen Ringes verbindet die Harburger Innenstadt mit den Erholungsflächen an der Elbe.

Mit der Darstellung der Flächen als Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ wird deren Bedeutung für den Ressourcenschutz sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dokumentiert.

Die Darstellung der Milieübergreifenden Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ bedeutet, dass für die überformten Flächen entlang der BAB A1 und entlang der Neuländer Straße ein Mindestzustand der Funktionen der natürlichen Medien wiederherzustellen ist.

Mit der Darstellung des Biotopentwicklungsraumes 6 „Grünland“ in der Karte Arten- und Biotopschutz ist der Erhalt der Grünlandflächen auf Grund des hohen Wertes als Lebensraum insbesondere als Lebensraum für Wiesenvögel verdeutlicht. Die Flächen sind hier im Zusammenhang mit den großflächigen Grünlandflächen östlich der BAB A1 zu sehen.

Mit der Darstellung als „Eignungsgebiet für Windenergieanlagen“ in beiden Karten soll die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglicht werden.

5.2 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Das überplante Gebiet ist eine der wenigen landwirtschaftlichen Restflächen in Neuland westlich der Autobahn und als Teil der historischen Kulturlandschaft der Süderelbmarsch von Bedeutung.

Großräumig betrachtet bildet die Fläche eine landschaftliche Kulisse für den „2. Grünen Ring“, ist aber auf Grund der Autobahnnähe nur bedingt für die Erholung geeignet.

Das Landschaftsbild wird geprägt durch die landwirtschaftlichen Strukturen und die nördlich am Neuländer Elbdeich vorhandene Deichreihensiedlung als kulturhistorisches Landschafts- und Siedlungselement mit hervorragender siedlungsgeschichtlicher Bedeutung. Westlich angrenzend und südlich in einem Streifen entlang der Neuländer Straße befinden sich Kleingärten. Als Störfaktor sind neben der Autobahn, die die Grünlandflächen westlich und östlich zerschneidet, auch die das Landschaftsbild deutlich prägenden Windräder.

Das Gebiet ist durch zahlreiche Beetgräben geprägt, mit natürlich gewachsenen Böden und nur geringen Störungen durch Oberbodenbearbeitung. Eine durchgeführte Bodenkartierung- und Bodenfunktionsbewertung stellte eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte fest. Das Plangebiet ist marschentypisch von unterschiedlich stark ausgeprägten Gewässergräben durchzogen. Es findet sich ein hoher Grund- und Stauwasserstand. Auf Grund der gering wasserdurchlässigen Marschenböden ist die Grundwasserneubildungsrate sehr gering.

Das Plangebiet ist ein bioklimatischer und lufthygienischer Entlastungsraum. Lufthygienisch wird das Plangebiet durch die stark befahrene BAB A1 und die Neuländer Straße im Süden stark belastet.

Das Plangebiet ist von hoher Bedeutung für den Biotopverbund. Sie verbindet die südlich des Neuländer Baggersees liegenden naturnahen Flächen mit den hochwertigen Biotopen an der Elbe. Es handelt sich überwiegend um Grünlandflächen, auf den extensiv genutzten Bereichen im Osten haben sich Hochstaudenfluren entwickelt.

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist hoch. Dominierend sind dabei die Biotoptypenkomplexe Brachen, Grünland und Röhrichte/Seggenrieder. Gehölzbestimmte Biotoptypen sind nur in untergeordnetem Maß vorhanden. Bei den Biotoptypen handelt es sich nahezu ausschließlich um feuchte bis nasse Standorte. Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG). Sie besitzen eine Gesamtfläche von ca. 12 ha.

Im Plangebiet befinden sich ca. 30 Pflanzenarten, die als unterschiedlich gefährdet auf der Roten Liste Hamburgs geführt werden bzw. nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt sind. Schwerpunktmäßig kommen diese Pflanzenarten in der Nähe von Gräben, Fließ- oder Stillgewässern vor.

Das Plangebiet wird von mehreren Fledermausarten, die sämtlich streng geschützt sind, als Jagdgebiet genutzt; Winter- oder Sommerquartiere sind allerdings nicht vorhanden. Des Weiteren sind teilweise geschützte Amphibien, Kleinsäugetiere, Insekten, Fische, Krebse und Mollusken anzutreffen.

Größere Bedeutung hat das Plangebiet für Brutvögel. Es wurden zahlreiche Brutvogelarten und Brutreviere nachgewiesen. Darunter wurden auch Arten festgestellt, die auf der Roten Liste Hamburg als gefährdet oder stark gefährdet gelistet bzw. nach EU-Artenschutzverordnung streng geschützt sind (Gelbspötter, Wachtelkönig, Mäusebussard). Der Gelbspötter ist auf der Roten Liste Hamburg als „gefährdet“ gelistet, und der Wachtelkönig ist gemäß Roten Listen sowohl in Deutschland als auch in Hamburg als stark gefährdet eingestuft.

Mit dem Mäusebussard und dem Wachtelkönig sind je eine nach EU-Artenschutzverordnung und eine nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) „streng geschützte“ Vogelart nachgewiesen. Das Wachtelkönig-Vorkommen wird als Vorkommen eines Einzelrufers in suboptimaler Lage, in lockeren Schilfbeständen im Nordwesten des Plangebietes, ohne dauerhafte und reproduktive Ansiedlung eingestuft.

5.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

Die neuen großflächigen Baukörper werden zu einer vollständigen Veränderung des Landschaftsbildes führen und auch das Umfeld des „2. Grünen Ringes“ stark verändern. Die ehemalige historische Kulturlandschaft wird nur noch in einem kleinen verbleibenden Grünlandbereich des Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ erkennbar sein. Die unverbauten Blickbeziehungen vom „2. Grünen Ring“ werden verloren gehen, ebenso wie die Blickbeziehungen vom Neuländer Elbdeich auf die südlich liegenden -Flächen.

Mit der Umsetzung der Planung werden bisherige natürliche und hochwertige Böden durch Versiegelung und Überbauung großflächig zerstört. Die Bodenfunktionen (u. a. Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen, natürliche Bodenfruchtbarkeit) gehen verloren.

Auch für den Wasserhaushalt sind erhebliche negative Veränderungen bei der Planrealisierung zu erwarten. Durch Aufhöhung und Verfüllung der Gräben wird es zu einem völlig veränderten Wasserhaushalt kommen. Es besteht ebenfalls eine Gefährdung auf Grund der gewerblich-industrielle Nutzung durch möglichen Eintrag von wassergefährdenden Stoffen.

Durch die geplante Logistikknutzung wird es zu erheblichen Lichtemissionen kommen, die eine erhebliche Beeinträchtigung für Tiere, insbesondere nachaktive Insekten, aber auch für die nördlich angrenzende Wohnungen und Kleingärten bedeuten.

Mit Planrealisierung werden bedeutsame Biotope verloren gehen, der Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten wird zerstört, teilweise werden lokale Populationen stark beeinträchtigt. Mit dem Verlust der Gräben werden besonders geschützte Pflanzenarten verloren gehen. Die Realisierung der Planung führt zu einem Lebensraumverlust für zahlreiche besonders geschützte Tierarten, die nördlich angrenzenden verbleibenden Grünlandflächen können den verlorenen Lebensraum nicht auffangen. Überregionale Populationsgefährdungen sind allerdings nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Hindernisse für die Umsetzung der Planung ergeben sich zusammenfassend jedoch nicht.

5.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die historische Kulturlandschaft erhalten bleiben. Die Blickbeziehungen in die Landschaft blieben bestehen und die wertvollen Böden würden nicht zerstört. Ebenfalls bliebe der Wasserhaushalt mit seiner zahlreichen Gräben unverändert. Die geschützten Biotope und der Lebensraum für Tiere und Pflanzen blieben erhalten.

5.5 Vernünftige Alternativen/Alternativenprüfung, Bewertung

Es handelt sich bei dem Plangebiet um das zurzeit einzige aussichtsreiche Flächenpotenzial für Logistikknutzungen und ist daher von besonderer Bedeutung für den Logistikstandort Hamburg. Die Fläche wurde auf Grund der verfügbaren Größe sowie der unmittelbaren Lage an einem Autobahnanschluss als besonders geeignet eingestuft. Alternative Standorte, die in erster Linie diese genannten Kriterien erfüllen, bestehen im weiteren Umfeld nicht.

5.6 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms.

5.7 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Abschirmung zum „2. Grünen Ringes“ vorzusehen, um die Beeinträchtigung des landschaftlichen Charakters zu mindern. Südlich des Änderungsgebietes sollte zur Verbesserung der Wegeverbindung im Verlauf des „2. Grünen Ringes“ ist eine gefahrlosen Querung der Neuländer Straße mit einer von der Erschließung abgetrennten, angemessen breiten und begrünten Wegeführung i vorgesehen werden.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch umfangreiche Begrünungen zu mildern.

Auf den nicht versiegelten Flächen sind Begrünungen vorzusehen, um einen Teil der Fläche für den Naturhaushalt wieder nutzbar zu machen. Der Wasserhaushalt ist durch geeignete Rückhaltung von Niederschlagswasser durch Dachbegrünung und offenen Entwässerungssystemen zu stärken.

Die Lichtimmissionen sind durch Abpflanzungen, naturabgewandte Lichteinwirkungen und geeignete Leuchtmittel zu mindern.

In den begrünten Bereichen sind Lebensräume, zumindest für Ubiquisten, wieder zu ermöglichen sowie eine Biotopverbindung in den randlich begrünten Bereichen wieder herzustellen.

5.8 Monitoring/Umweltüberwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

5.9 Zusammenfassung Umweltbericht

Die Landschaftsprogrammänderung ist auf Grund des oben genannten Senatsbeschlusses erforderlich.

Die Umsetzung dieser Planung ist mit erheblichen Umweltbeeinträchtigungen verbunden. Die historische gewachsene, landwirtschaftliche Kulturlandschaft der Süderelbmarsch geht an dieser Stelle unwiederbringlich verloren. Schützenswerte Böden werden zerstört und der natürliche Wasserhaushalt erheblich beeinträchtigt.

Das Landschaftsbild im Umfeld des „2. Grünen Ringes“ wird beeinträchtigt. Die Erholungsnutzung wird jedoch kaum beeinträchtigt, da die Flächen kaum zugänglich gewesen sind. Gesetzlich geschützte Biotope werden zerstört, der Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht im Planänderungsbereich verloren. Die nachteiligen Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu mindern.

Der Eingriff ist mit erheblich negativen Auswirkungen verbunden, ein anderer Standort steht jedoch nicht zur Verfügung, so dass die negativen Umweltauswirkungen hinzunehmen sind.